

Die IntraSmart

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Aussteller und Referenten

1. Veranstalter

Grothus & van Koten Mittelstandsmarketing KG | Stadtlanfert 7, 33106 Paderborn
E-Mail: info@mittelstandsmarketing.de | Fon: 0 5251 8707070 | Fax: 05251 8770799

2. Ort und Öffnungszeiten

Der Ausstellungsort sowie die Öffnungszeiten sind der Internetseite zu entnehmen. Im Normalfall beträgt die Öffnungszeit 9:00 – 18:00 Uhr. Änderungen behält sich der Veranstalter vor und gibt diese rechtzeitig bekannt.

3. Besuchertickets und Einlass

Besucher, die ein Ticket bestellt haben, müssen dies gemäß der Zahlungsbedingungen auf der entsprechenden Rechnung bezahlen. Ausnahmen sind die vom Veranstalter oder den Ausstellern verteilten Freikarten. Im Falle einer Freikarte muss der Besucher auf Nachfrage des Veranstalters nachweisen können, von wem er die Freikarte erhalten hat.

4. Aussteller-Anmeldung und Zulassung

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder (im folgenden Vertragspartner genannt) zur Beteiligung an der IntraSmart und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Das Ausstellen und Verkaufen nicht gemeldeter Ausstellungsgüter ist unzulässig. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters (Postabgang Veranstalter). Damit ist ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Veranstalter geschlossen. Die erteilte Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde. Wenn der Vertragspartner dem Veranstalter nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Vertragspartner gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von den Veranstaltern zu statistischen und werblichen Zwecken bearbeitet und auch an Partnerfirmen zum Zwecke der Veranstaltungsabwicklung weitergegeben werden können. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Benutzung seines Firmennamens, seines Firmenlogos sowie anderer Werbemaßnahmen markenrechtlich, firmenrechtlich und wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig ist. Dieser Punkt bezieht sich nur auf die gebuchte Veranstaltung.

5. Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter, anhand der Angaben in den Anmeldeunterlagen der Vertragspartner. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Die Wünsche der Vertragspartner werden soweit wie möglich berücksichtigt, können aber nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter hat das Recht, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen, abweichend von der Standzuweisung, auf einen anderen Platz zu verlegen oder die Größe der Ausstellungsfläche, sowie Ein- und Ausgänge zu ändern. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung

des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, zu tauschen oder unterzuvermieten. Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Vertragspartner. Bei Gemeinschaftsständen haftet gegenüber dem Veranstalter jede einzelne Firma als Gesamtschuldner.

6. Unteraussteller / Co –Referenten

Der Vertragspartner ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. § 540 S.2 BGB findet keine Anwendung. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Unterausstellers oder Co-Referenten ist gebührenpflichtig.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller 50 % der Standmiete/Vortragsgebühr als Vertragsstrafe zusätzlich zu der Unteraussteller-/Co-Referenten-Gebühr zu entrichten. Der Veranstalter erteilt die Einwilligung erst, wenn der in Betracht kommende Unteraussteller oder Co-Referent durch schriftliche Anmeldung die Teilnahmebedingungen anerkannt hat.

Der Unteraussteller oder Co-Referent unterliegt denselben Bestimmungen wie der Vertragspartner. Der Vertragspartner haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller oder Co-Referent und deren Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Unterausstellers bleibt davon unberührt. Vertragspartner und Unteraussteller/Co-Referenten haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

7. Preise

Der Veranstalter behält sich vor, Preisänderungen vorzunehmen. Es gilt immer die aktuelle Preisliste zum Bestelldatum, alte Preislisten verlieren ihre Gültigkeit.

8. Änderungen

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden, durch die Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt, verschoben (terminlich als auch örtlich) oder auch abgesagt werden, so erwachsen dem Vertragspartner daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

9. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Veranstaltung nur unter besonderen Umständen möglich und hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts bis 3 Monate vor Veranstaltung durch den Vertragspartner sind 25 % des Rechnungsbetrages für entstandene Kosten und geleistete Dienste, sowie als Abstandssumme zu entrichten, wenn eine Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter erteilt wurde. Bei einem Rücktritt ab 3 Monate bis 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum sind 80% des Rechnungsbetrages zu entrichten. Bei Stornierungen ab 4 Wochen vor Veranstaltung ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbetrucksachen ist nicht möglich. Der Veranstalter ist berechtigt, Sicherheit zu verlangen oder

vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahrens beantragt wird; hierüber hat der Vertragspartner den Veranstalter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf dem Bestellschein aufgeführten Zahlungsbedingungen. Sollte der Rechnungsbetrag bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht beglichen worden sein, so hat der Veranstalter das Recht, nach entsprechender Ankündigung, nicht voll bezahlte Stände bzw. Vortragszeiten ohne Entschädigung anderweitig zu vergeben.

11. Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Eigentumsvorbehalte Dritter am Ausstellungsgut sind vor Beginn der Messe dem Veranstalter anzuzeigen. Wird trotzdem das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

12. Auf- und Abbau

Der Aufbau findet in der Zeit ab 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr des Vortages statt, die Stände müssen in dieser Zeit fertig gestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Bauliche Veränderungen und Beschädigung an den Wänden, Böden oder der Decke der Ausstellungshalle (durch das Befestigen von Gegenständen etc.) sind untersagt.

Laut VStättVO (Versammlungsstättenverordnung) müssen alle Dekorationsteile und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert oder aus schwer entflammbarem Material sein, nach DIN-B1 Norm. Der Nachweis hierüber muss vom Vertragspartner geführt werden. Der Vertragspartner haftet für Schäden und Folgeschäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes bei Auf- und Abbauarbeiten von ihm selbst oder seinen Erfüllungsgehilfen, und oder deren Leistungspartnern, verursacht werden. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Stand, insbesondere den Fußboden, so zu hinterlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend den Hinweisen zu berücksichtigen. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden.

Zuwiderhandelnde Vertragspartner sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter von dem Veranstalter auf Kosten des Vertragspartners entfernt und unter Ausschluss der Haftung für den Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsspediteur eingelagert. Der Abbau der Stände erfolgt im Allgemeinen direkt nach der Veranstaltung ab 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Folgetag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Kein Stand darf während der Messe ganz oder teilweise geräumt, abgebaut oder vom Personal verlassen werden.

13. Ausstellerausweise

Jeder Vertragspartner erhält für die Dauer der Veranstaltung für das Standpersonal und seine Mitarbeiter fünf gekennzeichnete Ausstellerausweise. Die Ausstellerausweise werden durch den Veranstalter am Vortag der Veranstaltung am Messestand für Sie hinterlegt.

14. Standbetreuung, Reinigung und Strom

Der Vertragspartner hat während der Ausstellungsdauer seinen Stand innerhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Vertragspartnern und muss nach Ende der Veranstaltung vorgenommen werden.

Ein Stromanschluss liegt an jedem Stand. Eine höhere Absicherung als 1-2 kW muss separat dazu gebucht werden.

15. Haftung und Versicherung

Der Vertragspartner haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste am Ausstellungsgut. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für Besucher abgeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ausstellungsgüter und Personenschäden an den einzelnen Ständen. Für Feuer, Diebstahl, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder für aus anderen Ursachen entstandene Schäden, insbesondere Schäden durch Ausfall der Strom-, Wasser- und Druckluftversorgung oder deren Schwankungen, wird kein Ersatz geleistet. Den Vertragspartnern wird daher der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

16. Werbung

Werbung während und auf der Veranstaltung sowie Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Vertragspartners, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden. Nicht genehmigt ist die Durchführung von Befragungen, Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben außerhalb des eigenen Standes ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Entfernung von Ausstellungsgegenständen vom Stand des jeweiligen Ausstellers und - sollte der Aussteller der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommen – die betreffenden Gegenstände selbst auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, wenn die Ausstellung dieser Gegenstände dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widersprechen.

Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist untersagt.

17. Verkaufstätigkeit

Handverkäufe (z.B. Messemuster, Speisen oder Getränke) sind auf der Veranstaltung untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt Kontrollen innerhalb des Messegeländes und von Personen inklusive deren Gepäck durchzuführen.

18. GEMA

Kommen Tonträger oder Bildtonträger zur Anwendung, so sind diese bei der GEMA vom Vertragspartner selbst anzumelden und abzurechnen. Werden künstlerische Darbietungen (jeglicher Auftritt von Künstlern) von Dritten auf der Standfläche des Vertragspartners erbracht, so sind diese, vom Vertragspartner selbst bei der KSK (Künstlersozialkasse) anzuzeigen und abzurechnen.

19. Hausrecht

Den Anordnungen des Veranstalters und deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern des Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten. Der Vertragspartner verpflichtet sich auf dem Gelände des Veranstaltungsortes die Hausordnung des Veranstaltungsortes einzuhalten.

20. Unfallverhütung

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, gegebenenfalls an seinen Ausstellungsgütern Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Feuerlöschgeräte beziehungsweise deren Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden. Feuerlöschgeräte, Hinweisschilder, Notausgänge und sonstige Brandschutz-Einrichtungen dürfen weder zugebaut noch zugestellt oder verhängt werden.

21. Bild- und Tonaufnahme

Übertragungen bzw. Aufnahmen der Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen und Film sowie sonstige Bild- oder Tonaufnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Vermieter der Veranstaltungsorte ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter, während der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen für den Eigenbedarf zu machen. Des Weiteren ist der Veranstalter berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen, dem Standpersonal sowie den Besuchern anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

22. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, gezwungen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen und kann er in der Folge seine Vertragspflichten gegenüber dem Aussteller nicht erfüllen, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Aussteller steht für diesen Fall kein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten (ggf. anteilig) zu. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

23. Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche des Vertragspartners sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

24. Konventionalstrafe

Der Veranstalter ist berechtigt bei Verstößen gegen die AGB durch einen Vertragspartner für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000 EUR zu fordern. Unbeschadet des Rechts der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

25. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Paderborn.